

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat wiederholt erkannt, daß das bewegliche Vermögen und das Einkommen am Wohnorte des Pflichtigen zu versteuern seien, daß der steuerrechtliche Wohnsitz aber nicht durch das civilrechtliche Domizil bestimmt werde, sondern daß als solcher jeder Ort eines lange andauernden, nicht bloß vorübergehenden und zufälligen thatsächlichen Aufenthaltes gelte, auch wenn derselbe mit dem ordentlichen Wohnsitz im Sinne des Civilrechtes nicht zusammenfalle. Das Bundesgericht hat ferner erklärt, daß das aus einer bestimmten Gewerbethätigkeit fließende Einkommen am Orte, wo diese Gewerbethätigkeit ausgeübt wird, versteuert werden muß, wenn dort z. B. bei einer Handelsniederlassung u. dergl. ein Geschäftsdomizil des Gewerbetreibenden begründet ist (vergl. Umtl. Samml. VIII, S. 168, Erw. 3; XVII, S. 212, Erw. 2; VII, p. 442, Erm. 2).

2. Nach diesen Grundsätzen käme dem Kanton Zürich resp. der Stadt Zürich dem Rekurrenten gegenüber ein Besteuerungsrecht nur zu:

a. Wenn ein längerer dauernder, nicht bloß vorübergehender und zufälliger thatsächlicher Aufenthalt Kleiners in Zürich nachgewiesen wäre;

b. Wenn dargethan wäre, daß Kleiner in Zürich ein Geschäftsdomizil hat.

3. Daß nun von einem Geschäftsdomizil des Rekurrenten in Zürich nicht die Rede sein kann, ist von vornherein klar. Kleiner ist nämlich nicht Inhaber eines Geschäftes, sondern bloßer Handelsreisender, d. h. Angestellter. Ein Geschäftsdomizil wird aber am Orte des Geschäftes nach bundesrechtlicher Praxis lediglich für den Inhaber des Geschäftes, nicht für den bloßen Angestellten begründet (Umtl. Samml. VII, S. 443, Erw. 2; XX, S. 3, Erw. 3)

4. Aber auch als ein längerer und dauernder erscheint der Aufenthalt Kleiners in Zürich nach den Akten nicht. Die Aussage des Rekurrenten, er sei in Zürich wohnhaft, hat offenbar nicht die Bedeutung, welche ihr die Finanzdirektion und der Regierungsrat des Kantons Zürich beimessen. Kleiner fügte in der That bei, sein stets durch Hin- und Herreisen unterbrochener Aufenthalt in Zürich betrage während des ganzen Jahres kaum

zwanzig Tage, und die Zürcher Behörden haben nicht einmal versucht darzuthun, daß Kleiner während einer längeren Zeit sich in Zürich aufhalte. Als ein längerer und dauernder kann ein solcher Aufenthalt gewiß nicht erscheinen. Zu einem andern Schluß vermag auch der Umstand nicht zu führen, daß Kleiner bei seiner Tochter ein Privatlogis gemietet hat, statt jeweilen in Zürich, wie er es in andern Städten thut, im Gasthof sein Absteigequartier zu nehmen. Ebenso wenig spricht für den Wohnsitz in Zürich die Thatsache, daß Rekurrent in Zürich Ausweisschriften deponiert hat, zumal unter diesen Schriften die Bescheinigung des Gemeindevorstandes Felben zu verstehen ist, dahin lautend, daß Kleiner in Felben niedergelassen sei und daselbst seine Legitimationspapiere eingelegt habe. Daß endlich dem Rekurrenten in Zürich das Stimmrecht gewährt worden ist, erscheint einfach als eine Folge der erwähnten Schriftenabgabe und fällt um so weniger ins Gewicht, als nicht erwiesen ist, daß Kleiner das ihm erteilte Stimmrecht jemals thatsächlich ausgeübt hat.

5. Danach muß dem Kanton und der Stadt Zürich das Besteuerungsrecht gegenüber dem Rekurrenten abgesprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird begründet und unter Aufhebung der Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 22. Oktober 1897 der Rekurrent als in Zürich nicht steuerpflichtig erklärt.

IV. Niederlassung und Aufenthalt.

Etablissement et séjour.

190. Urteil vom 10. November 1897 in Sachen Küster.

A. Jakob Georg Küster, Schreiner, von Mogelsberg, suchte kürzlich, unter Vorweisung eines Heimatscheines, für sich und seine Ehefrau um Bewilligung der Niederlassung in St. Gallen nach. Das Gesuch wurde abschlägig beschieden, und es wurde dem

Rüster mitgeteilt, daß er und seine Ehefrau die Stadt zu verlassen hätten. Eine Namens des Ehemannes Rüster von Advokat Heinrich Scherrer in St. Gallen hiegegen erhobene Beschwerde wurde vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen mit Beschluß vom 16. Juli 1897 abgewiesen, im wesentlichen aus folgenden Gründen: Die Ehefrau Rüster sei mehrfach, teils in St. Gallen, teils in Tablat, wegen gewinnsüchtiger Kupperei zu Arbeitshaus- und Zuchtstrafen verurteilt worden. Daß deshalb ihr gegenüber der Niederlassungsentzug gemäß Art. 45 B.-V. und der daherigen bundesrechtlichen Praxis gerechtfertigt sei, erscheine von vornherein klar. Aber auch dem Ehemann Rüster gegenüber erscheine der Niederlassungsentzug gerechtfertigt. Derselbe sei in den Jahren 1873 und 1876 in St. Gallen zwei Mal wegen leichtsinnigen Falliments der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig erklärt und mit einer Gefängnisstrafe von je 14 Tagen belegt worden. Später sei er dann aus St. Gallen ausgewiesen und ein Gesuch um Wiederaufnahme vom Jahre 1888 sei abgewiesen worden. Da Rüster trotzdem bald darauf in St. Gallen Wohnung genommen habe, sei er von der Gerichtskommission St. Gallen am 21. Mai 1889 wegen Ungehorsams zu 14 Tagen Gefängnis und 40 Fr. Buße verurteilt worden. Und im Jahre 1893 sei in Tablat eine Verurteilung zu 3 Monaten Arbeitshaus wegen gewinnsüchtiger Kupperei erfolgt. Die letztere Bestrafung sowie die zweimalige Verurteilung wegen leichtsinnigen Falliments aber involvierten ebenfalls den Thatbestand von schweren Vergehen im Sinne des Art. 45 B.-V.

B. Gegen den regierungsrätlichen Beschluß erhob Jakob Georg Rüster rechtzeitig Rekurs beim Bundesgericht. Nach verschiedenen unwesentlichen Ausführungen wird zunächst behauptet, daß Rekurrent heute im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren stehe, da die in den Jahren 1873 und 1876 wegen leichtsinnigen Falliments ausgesprochene Einstellung gemäß Art. 84, Schlusssatz des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs dahingefallen sei. Ein stichhaltiger Grund zur Verweigerung der Niederlassung liege somit nicht vor. Aber auch die verfassungsmäßigen Voraussetzungen zum Entzug derselben träfen nicht zu: Als einzige Vorstrafe verbleibe die Verur-

teilung zu 3 Monaten Arbeitshaus wegen Gehülfenschaft bei der Kupperei; der Thatbestand dieses Delikts lasse daselbe aber nicht als ein schweres Vergehen im Sinne des Art. 45 Abs. 3 B.-V. erscheinen; und jedenfalls fehle es an dem Erfordernis wiederholter Bestrafung wegen solcher Vergehen. Die Bestrafungen aus den Jahren 1873 und 1876 wegen leichtsinnigen Falliments könnten hier nicht beigezogen werden, da der damals ausgesprochene Entzug der Ehrenrechte lediglich im Sinne von Art. 45, Abs. 2 B.-V. hätte wirksam werden können, und infolge der seither eingetretenen Rehabilitation gänzlich dahingefallen sei. Danach wird beantragt, es sei der Rekurs zu schützen und die Ausweisung, soweit sie den J. G. Rüster betrifft, aufzuheben.

C. Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen machen in ihrer Vernehmlassung vorerst darauf aufmerksam, daß die in den Jahren 1873 und 1876 erfolgten Bestrafungen wegen leichtsinnigen Falliments nicht nur in dem Entzug der bürgerlichen Ehren und Rechte bestanden haben, sondern auch in 14 Tagen Gefängnisstrafe, und daß Rekurrent überdies im Jahre 1889 wegen Ungehorsams gegen amtliche Befehle mit 14 Tagen Gefängnis bestraft worden ist. Gerade der Umstand nun ferner, daß sich der Richter bei den Fallimentsdelikten nicht mit dem bloßen Entzuge der bürgerlichen Rechte und Ehren begnügt, sondern dieselben jeweils daneben noch mit einer zweiwöchentlichen Gefängnisstrafe geahndet habe, ließen diese Delikte als schwere Vergehen im Sinne des Art. 45 B.-V. erscheinen. Daß auch mit der Bestrafung, die Rekurrent im Jahre 1893 wegen Kupperei erlitten habe, ein schweres Vergehen getroffen worden sei, dürfte sich aus der Prüfung der — der Antwort beigelegten — Strafsakten ergeben. Der Rekurs sei daher abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gegen den Beschluß der städtischen Polizeibehörde von St. Gallen, daß den Eheleuten Rüster die Niederlassung verweigert werde, und daß sie die Stadt zu verlassen hätten, hat einzig der Ehemann sich beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen und nunmehr beim Bundesgericht beschwert. Es handelt sich also nur darum, ob ihm gegenüber eine der verfassungsrechtlich zulässigen Ausnahmen von dem Rechte der freien Niederlassung zutrefte oder

nicht, wobei sich Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen selbst auf den Standpunkt stellen, daß das, was in dieser Beziehung gegen die Ehefrau Küster vorliegt, nicht auch gegenüber dem Ehemann verwendet werden kann.

2. Der Regierungsrat hat gegen die Behauptung in der Rekurschrift, daß der in den Jahren 1873 und 1876 infolge leichtsinnigen Falliments gegen den Rekurrenten gerichtlich verhängte Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehren gemäß Art. 84, Schlußsatz, des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sein Ende erreicht habe, nichts eingewendet. Er nimmt also selbst an, daß sich Küster zur Zeit wieder im Besitze jener Rechte befinde und hat sich von diesem Standpunkte aus mit Recht zur Begründung seines Entscheides auf Art. 45, Abs. 2 B.=V. nicht berufen.

3. Aber auch die Bestimmung in Art. 45 Abs. 3, wonach die Niederlassung demjenigen entzogen werden kann, der wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden ist, kann vorliegend nicht beigezogen werden. Abgesehen davon, daß es sich nicht um den Entzug der Niederlassung, sondern um die Verweigerung derselben handelt, treffen auch die Voraussetzungen zum Entzug derselben nicht zu. Das Vergehen, wegen dessen Küster in den Jahren 1873 und 1876 mit Gefängnisstrafe belegt worden ist, ist wohl eher auf ein leichtfertiges, nicht haushalterisches Leben, als auf eine niedere, das öffentliche Wohl gefährdende, Gesinnung zurückzuführen. Ebensovienig kann die Übertretung des Ausweisungsbefehls, deren Rekurrent im Jahre 1889 schuldig erklärt wurde, als ein schweres Vergehen im Sinne des Art. 45 B.=V. betrachtet werden. So bleibt nur die Bestrafung wegen Rupperei aus dem Jahre 1893, die jedoch einmal nicht in St. Gallen erfolgt ist und die dann auch deshalb zum Entzug der Niederlassung nach Art. 45 Abs. 3 nicht genügt, weil hier, um diese Maßnahme begründet erscheinen zu lassen, eine wiederholte Bestrafung wegen schwerer Vergehen verlangt ist. Damit ist nicht gesagt, daß nicht diese Bestrafung zur Begründung der Ausweisung beigezogen werden könnte, wenn Küster an seinem jetzigen Wohnorte neuerdings wegen eines als schwer zu taxierenden Vergehens bestraft werden sollte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und demgemäß die städtische Polizeibehörde von St. Gallen, unter Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides vom 16. Juli 1897, angewiesen, dem Rekurrenten die nachgesuchte Niederlassung zu gewähren.

V. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Steuern zu Kultuszwecken.

Liberté de conscience et de croyance.

Impôts dont le produit est affecté aux frais du culte.

191. Urteil vom 30. Dezember 1897 in Sachen
Trarl und Konforten.

I. Im Mai 1896 verlangten zwei römischkatholische Einwohner von Strengelbach (Murgau) von der dortigen Schulpflege Dispens ihrer Kinder vom Besuche des biblischen Geschichtsunterrichtes. Die Schulpflege wies diese Begehren ab, weil der Religionsunterricht nach Schulgesetz und Lehrplan ein obligatorisches Lehrfach sei.

Nachdem ein gegen diese Schlußnahme vom römischkatholischen Genossenschaftsgeistlichen in Zofingen ergriffener Rekurs am 14. Oktober 1896 vom Erziehungsrate des Kantons Murgau für unbegründet erklärt worden war, beschwerten sich 15 katholische Einwohner von Zofingen, Strengelbach, Oftringen, Marburg und Rothrist gegen den Entscheid des Erziehungsrates beim aargauischen Regierungsrate.

Der Regierungsrat wies die Beschwerde in seiner Sitzung vom 12. Februar 1897 ab, unter Berufung auf den Entscheid des Bundesrates vom 21. April 1891 in Sachen Rosslet (Bundesblatt 1891, II, 340 ff.). Der Rekurs, wird insbesondere ausge-